

Merkblatt zum Umgang mit sozialen Medien

Dieses Merkblatt soll Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im hamburgischen Justizvollzug daran erinnern, verantwortungsbewusst und in rechtlich zulässiger Weise mit sozialen Medien umzugehen. "Soziale Medien" ist ein Sammelbegriff für Plattformen der digitalen Medien wie sozialen Netzwerken (z.B. Facebook), Weblogs (Blogs) bzw. Micro Bloggings (z.B. Twitter), Foren, Kollektivprojekten (z.B. Wikipedia) und Media Sharing-Kanälen (z.B. Youtube) bzw. - Applikationen (z.B. Instagram), die es Nutzern ermöglichen, miteinander zu kommunizieren und Inhalte auszutauschen.

Anlass für dieses Merkblatt ist, dass immer wieder öffentlich wird, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Internet rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder politisch extremistische Positionen äußern, einschließlich des Bekenntnisses dazu ("liken") oder der Weiterverbreitung (teilen), und dienstliche Informationen entweder gegenüber der Allgemeinheit, einzelnen Pressevertretern oder externen Dritten preisgeben.

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des hamburgischen Justizvollzugs wird von Ihnen auch in Ihrer Freizeit ein verantwortungsbewusster und angemessener Umgang mit sozialen Medien erwartet. Die aufgeführten Beispiele dienen zur Veranschaulichung, sind aber keinesfalls abschließend. Durch das Erfüllen der Erwartungen vermeiden Sie arbeits-, disziplinarund strafrechtliche Konsequenzen, die im Fall eines Verstoßes drohen. Im schlimmsten Fall kann es bei einem Verstoß zur fristlosen Kündigung bzw. Beendigung des Beamtenverhältnisses kommen. Strafrechtlich ist zum Beispiel die Verletzung des Dienstgeheimnisses und eine besondere Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Treue- und Rücksichtnahmepflicht

Sie sind auch außerhalb Ihrer Dienstzeiten dazu verpflichtet, Rücksicht auf die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg zu nehmen. Sie dürfen sich nicht in einer Weise verhalten, die geeignet ist, den Ruf der Stadt zu schädigen und das Vertrauen der Bürger in Ihre neutrale und gerechte Amtsführung zu verletzen. Dies gilt auch für die Nutzung sozialer Medien. Dabei dürfen Sie gerne angeben, dass und in welcher Position Sie bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind. Es ist dann aber umso mehr darauf zu achten, bei Ihrer grundsätzlich freien Meinungsäußerung Ihrer Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung nachzukommen, die sich aus Ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Ihres Amtes ergibt.

JUSTIZBEHÖRDE

Bedenken Sie bei Ihrer Kommunikation, dass Netzwerk-Profile auch missbräuchlich oder unter Verwendung von Aliasnamen durch Unbekannte genutzt werden könnten. Bildschirmfotos können zudem schnell und ohne Ihre Kenntnis gemacht und verbreitet werden. Auch ironisch gemeinte Einträge können zu erheblichen Missverständnissen führen.

Bitte berücksichtigen Sie immer, dass einmal veröffentliche Inhalte kaum wieder gelöscht werden können.

Beispiele für verbotenes Verhalten:

- Angabe der Freien und Hansestadt Hamburg als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin im Facebook-Profil und unangemessene Kommentierung eines Zeitungsartikels
- Betätigen des "Gefällt mir"-Buttons unter einem rassistischen, gewaltverherrlichenden oder politisch extremistischen Beitrag eines anderen Nutzers
- Veröffentlichung eines Fotos, auf dem eine T\u00e4towierung verfassungsfeindlichen Inhalts zu sehen ist
- Veröffentlichung von Fotos mit Waffen.

Verschwiegenheitspflicht

Sie sind dazu verpflichtet, auch außerhalb Ihrer Arbeits- und Dienstzeit Informationen, die Ihnen aufgrund Ihrer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt geworden sind, geheim zu halten. Das gilt gegenüber Freunden und Familienangehörigen und selbstverständlich auch für die Nutzung von sozialen Medien. Die Verwendung von Pseudonymen oder die Anonymisierung von Informationen hebt die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht auf. Nicht der Geheimhaltung bedürfen nur solche Angaben, die für jedermann offenkundig sind.

Beispiele für verbotenes Verhalten:

- Ablichtung eines Schlüssels der Justizvollzugsanstalt
- Auskunft über die Personalstärke in der Justizvollzugsanstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt
- Informationen über Sicherheitseinrichtungen oder sicherheitsrelevante Abläufe
- Information über die Identität eines Gefangenen und all seiner Angelegenheiten, z.B.
 Veröffentlichung eines Haftbefehls
- Informationen über Vorkommnisse, auch wenn sie öffentlich geworden sind
- Veröffentlichung von Dienstplänen und Transportwegen.

Äußerungen im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg

Sie dürfen sich für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Öffentlichkeit nur äußern, wenn Sie dazu ausdrücklich berechtigt sind. Deshalb machen Sie grundsätzlich private Äußerungen auch immer als solche kenntlich. Wenn Sie zulässigerweise Angaben über die Freie und Hansestadt Hamburg oder Ihre berufliche Tätigkeit machen, müssen diese den Tatsachen entsprechen.

Zulässiges Verhalten:

• Bewerbungstipps und Schilderung des Arbeitsalltags in einem Forum für Interessierte.

Recht am eigenen Bild

Bilder von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Zustimmung veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung verletzt die Rechte der abgebildeten Person.

Beispiel für verbotenes Verhalten:

• Posten eines Fotos bei Instagram mit Personen aus dem dienstlichen Umfeld wie z.B. Gefangene oder Bedienstete. Ausnahme: z. B. Veranstaltung des Betriebssports bei nachweisbarem Einverständnis aller.

Datensicherheit

Verwenden Sie auch im privaten Bereich stets sichere Passwörter. Netzwerk-Profile mit unsicheren Passwörtern sind anfällig für die missbräuchliche Nutzung durch Unbekannte. Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass der Inhaber des Accounts auch der Urheber der darunter veröffentlichten Inhalte ist.

Name:		
Ich habe eine Ausfertigung des M Den Inhalt des Merkblattes habe i	flerkblattes zum Umgang mit sozialen I ch zur Kenntnis genommen.	Vledien erhalten.
Ort, Datum	Unterschrift	
		Stand: Januar 2019